



Burg- und Heimatverein Philippstein e.V.

Satzung Stand 01.02.2020

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist
Burg- und Heimatverein Philippstein e.V.
mit Sitz in 35619 Braunfels - Philippstein.

Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Geschäftsnummer VR 831 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- 2.1 Denkmalschutz und der Denkmalpflege, insbesondere der Erhaltung der Burgruine Philippstein.
- 2.2 Sammlung, Erhaltung, Erforschung und Auswertung von Dokumenten und Gegenständen, die für die Stadt Braunfels, insbesondere für den Stadtteil Philippstein von geschichtlicher und kultureller Bedeutung sind.
- 2.3 Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in unterschiedlicher Form (Mundartfestival, Theater, Konzerte, Vorträgen, Stammtische usw).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch seine Mitglieder im Zusammenwirken von öffentlichen Trägern und Verbänden, interessierten Vereinen, Firmen und Privatpersonen, um das Projekt zu fördern und zu sichern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- jugendliche Mitglieder,
- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Fördermitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit begründen. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.

(3) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist (ordentliches Mitglied).
- b) jede Personenvereinigung oder juristische Person, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Arbeit durch ihre Mitgliedschaft unterstützen will (förderndes Mitglied).
- c) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, das der Zustimmung des Vorstands bedarf, erworben.
- d) Der Anwärter hat in dem Aufnahmegesuch die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
- e) Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festsetzt.
- f) Der fällige Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren im 2.Quartal des Jahres eingezogen.
- g) Jugendliche bedürfen zum Beitritt der Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Sie sind ab 16 Jahren wahlberechtigt und können ab 18 Jahren gewählt werden.

- h) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins und Tod.
- i) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden
 - Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- j) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- k) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Beirates
- Entlastung des Vorstandes, Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit • die Tagesordnung • die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der UNGÜLTIGEN Stimmen) • die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut • Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Die Mitglieder sind alljährlich vom Vorstand unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt, zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.-Die Einladung ist auf der Homepage des Vereins fristgerecht zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Einladung über den Emailnewsletter an die dort angemeldeten Mitglieder verteilt.

Auf Vorschlag des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Voraussetzung ist eine über 10-jährige Mitgliedschaft, in der sich das Mitglied besondere und herausragende Verdienste um den Verein erworben hat. Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstandes, Ausschluss eines Mitgliedes sowie Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand entscheidet über:

- a) Planung und Ausführung der Aufgaben
- b) sämtliche Punkte der Tagesordnung.

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er soll je nach Bedarf Vorstandssitzungen abhalten, zu denen er weitere sachverständige Mitglieder hinzuziehen kann. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes Fachausschüsse aus Mitgliedern bilden. Diesen Ausschüssen können durch Vorstandsbeschluss gewisse Aufgaben übertragen werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung erfolgt immer im I. Quartal des Folgejahres.

Die Kassenprüfer werden immer für 2 Jahre gewählt, wobei der längst Tätige ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer gewählt werden muss.

Die Kassenprüfer haben die Kasse nebst allen Belegen und Bank-Büchern mindestens einmal im Jahr ordentlich zu prüfen.

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzutragen.

Der Kassierer ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehört der Beirat an. Hierzu können von der Mitgliederversammlung bis zu 8 Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder in schriftlicher, begründeter Form verlangt wird.

§ 10 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Zahlungsinformationen und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden nach Beschluss des Vorstands in einem Rechensystem entsprechend den Vorschriften des hessischen Datenschutzgesetzes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.
- (2) Die Daten der Mitglieder werden nicht an andere Stellen, wie Verbände, Parteien, Behörden oder Interessenten übermittelt.
- (3) Im Zuge der Pressearbeit werden nur personenbezogene Informationen herausgegeben, sofern der Betroffene vorher seine Einwilligung erteilt hat.
- (4) Beim Austritt werden Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung als Ergänzung zur Satzung kann vom Vorstand beschlossen und geändert werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Kassenordnung erlassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Philippsstein zu verwenden hat, insbesondere im Bereich der Burg.

Inkrafttreten der neuen Satzung

Die geänderte Satzung durch den gewählten Vorstand wurde verabschiedet durch die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit in der Jahreshauptversammlung am 04.04.2020.

Die geänderte Satzung tritt in Kraft mit dem Tage der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht.

Braunfels-Philippstein, den 04.04.2020

Burg- u. Heimatverein Philippstein e.V.

Unterschriften:

Serena Schmidt

Schriftführer

Matthias Reuhl

1. Vorsitzender